

Begründung

Bebauungsplan Nr. 13

der Gemeinde Horstedt - Kreis Nordfriesland -

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Übergeordnete Planungen.....	2
2.1	Landesentwicklungsplan	2
2.2	Regionalplan	3
2.3	Landschaftsrahmenplan	3
2.4	Landschaftsplan	4
2.5	Weitere gesetzliche Grundlagen	4
3.	Geltungsbereich	4
4.	Inhalt und Ziele der Planung	5
5.	Ver- und Entsorgung.....	9
6.	Erschließung	10
7.	Eingriffsregelung.....	10
8.	Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung.....	11
9.	Artenschutzrechtliche Aspekte.....	12
	Bewertung Artenschutz.....	13

Anlage Übersicht Innenentwicklungsanalyse

1. Einleitung

Die Gemeinde Horstedt weist mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan ein allgemeines Wohnbaugebiet für den Eigenbedarf aus.

Die stark gestiegene Nachfrage nach Bauplätzen hat die Gemeinde bewogen ein neues Baugebiet auszuweisen, insbesondere für junge Familien, die aus dem Ort stammen und ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben.

Das Gebiet schließt nördlich an die bestehende Bebauung „an der alten Schule“ an und erfüllt die Voraussetzungen nach §13b Baugesetzbuch, so dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird.

Der Flächennutzungsplan wird durch Berichtigung angepasst.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsplan

Mit dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG 1995) angepasst.

Gemäß 2.7. „**Städtebauliche Entwicklung**“ sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.

Derzeit befindet sich die **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Entwurf 2018)** in der Beteiligung. Im Kapitel 3.6.1 wird auf die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden eingegangen. Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018, zuletzt geändert durch Erlass vom 07.02.2019 ist eine neue Rechtslage eingetreten. Danach können in ländlichen „Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden“.

Der aktualisierte wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird bereits seit der Zustimmung der Landesregierung zum Entwurf im Dezember 2018 angewendet um in Aufstellung befindliche Ziele zu sichern.

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die Wohnbauentwicklung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719**), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747**).

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist insbesondere Folgendes geregelt:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018).
- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 6 LEP-Entwurf 2018).
- Die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen (über den Planungszeitraum 2018 bis 2030) verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).

Die Gemeinde Horstedt hatte am Stichtag 31.12.2017 einen Wohnungsbestand von 338 Wohneinheiten (WE). Folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2018 bis 2030 in der Gemeinde Horstedt 34 WE. Davon sind im Jahr 2018 bereits realisierte Wohneinheiten (hier: 3 WE) sowie die 9 Baufertigstellungen auf Basis der seit dem 05.04.2019 rechtskräftigen 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 abzuziehen. Folglich verbleibt in der Gemeinde Horstedt für den Zeitraum bis 2030 ein Rest-Rahmen von 34 - 12 WE = 22 Wohneinheiten.

2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Horstedt gehört zum Planungsraum V, der die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie die kreisfreie Stadt Flensburg umfasst.

Im Regionalplan für den Planungsraum V (2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert. Unter anderem war der Landschaftsrahmenplan (2002) Grundlage für seine Erarbeitung.

Der Planungsraum V ist u.a. durch eine geringe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil der Landwirtschaft und einen wachsenden Anteil des Fremdenverkehrs gekennzeichnet. Horstedt liegt im Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen der als Mittelzentrum eingestuftes Stadt Husum.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2002) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist den Bereich als mögliche, konfliktfreie Entwicklung für die Wohnbebauung aus.

2.5 Weitere gesetzliche Grundlagen

Da es sich um eine vereinfachte Änderung (§13b BauGB) handelt, sind die **Belange des Umweltschutzes** nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB zwar zu prüfen, aber nicht in einem gesonderten Umweltbericht darzustellen.

Gemäß **§ 1 a BauGB** ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Gemäß **§ 13 BNatSchG** sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen **Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“** des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz.**

Sollten Eingriffe in Knicks erforderlich sein, sind die „**Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz**“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 05.02.2019 „Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 10.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

3. Geltungsbereich

Das Gebiet „am nördlichen Ortsrand, zwischen der Bebauung ‚An der alten Schule‘ (Bebauungsplan Nr. 3) und dem Sickiweg“ umfasst die Flurstücke 185 und 186 der Flur 2 mit einer Fläche von ca. 2,6 ha.

4. Inhalt und Ziele der Planung

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Plangebietes, so dass bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur vorhandenen Wohnbebauung plant die Gemeinde die Siedlungsentwicklung nach Norden zu erweitern. Bereits bei der Planung des Baugebietes „an der alten Schule“ wurde das hier überplante Gebiet für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen angedacht. Auch der Landschaftsplan zeigte diese Fläche als prädestiniert für die Siedlungsentwicklung auf. Die Abgrenzung zur freien Landschaft ist durch den Gemeindweg „Sickiweg“ gegeben.

4.1 Innenentwicklungsanalyse

Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben.

Die Gemeinde selbst hat keinen Zugriff auf die von Privaten zum Verkauf angebotenen Immobilien.

Die Gemeinde setzte sich bereits 2014 mit dem Potential für eine innerörtliche Entwicklung näher auseinander. In dem Zusammenhang wurden insbesondere die innerörtlich vorhandenen **Freiflächen** analysiert.

Das Ergebnis der damaligen Beurteilung im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aktualisiert und in einer Planzeichnung als Anlage beigefügt. Die betrachteten Flächen werden nachfolgend näher betrachtet.

- 1 Hofffläche, Nebenerwerbslandwirt, Familienwohnsitz, Lage an der Kreisstraße und in Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben, daher in erster Linie nicht für Wohnbebauung geeignet
- 2 landwirtschaftlich genutztes Grünland, Lage an der Kreisstraße und in direkter Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben, Fläche wird als Gewerbefläche überplant
- 3 Grünlandfläche, Lage und Erschließung für Wohnbebauung gut geeignet, Gemeinde hat mehrfach vergeblich versucht diese Fläche zu erwerben (seit ca. Mitte 1990)
- 4 größeres Gartengrundstück am Ortsrand, aufgrund des ungünstigen Zugschnitts ist hier eine weitere Wohneinheit entstanden
- 5 aufgegebener landwirtschaftlicher Betrieb, altes Gebäude ist 2000 abgebrannt, es sind zwei neue Wohneinheiten auf der Fläche entstanden, eine weitere Wohneinheit könnte anstelle des noch bestehenden Güllebehälters entstehen, ist aber durch den Eigentümer nicht geplant
- 6 Grünlandfläche, Gemeinde hat mehrfach vergeblich versucht diese Fläche zu erwerben (seit ca. Mitte 1990), gleicher Eigentümer wie 3, allerdings möchte die Gemeinde diese Fläche möglichst als Freifläche erhalten, liegt direkt am Fußweg "Osterstieg" und ist daher für die Naherholung von Bedeutung
- 7 überplante Grünlandfläche, Eigentümer möchte die Freifläche erhalten
- 8 Hofffläche eines aktiven Landwirts (L1)

9 Hofffläche eines Nebenerwerbslandwirts, auch bei Aufgabe der Nutzung aufgrund eines in Teilbereichen hohen Grundwasserstandes nur bedingt für eine Bebauung geeignet

10 wie 9, allerdings aufgrund der Lage direkt an der Landesstraße nur bedingt für eine Bebauung geeignet, gehört als Freifläche im Eingangsbereich der Ortschaft zum charakteristischen Dorfbild

Möglicherweise für eine **potentielle Verdichtung der Wohnbebauung** verfügbare Betriebe, Gebäude bzw. Flächen innerhalb der Ortschaft wurden ebenfalls betrachtet.

Innerhalb bzw. am Rand der Ortschaft befinden sich zwei Vollerwerbsbetriebe (L), die aufgrund vorhandener Hofnachfolger voraussichtlich erhalten bleiben, sowie ein Nebenerwerbslandwirt (NL). Darüber hinaus liegen sechs Resthöfe innerhalb bzw. am Rand der Ortschaft, deren ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude zurückgebaut (RH3) oder einer anderen Nutzung zugeführt wurden.

Der Stallteil des Resthof 5 ist zum Ferienhof umgebaut, des Resthof 2 zur Werkstatt und die ehemaligen Stallgebäude der Resthöfe 1, 4 und 6 sind als Lageräume vermietet.

Eine gegebenenfalls durch Teilungen großer bebauter Flurstücke entstehende Wohnbebauung ist nur schwer durch die Gemeinde abzuschätzen. Soweit solche Wohneinheiten aufgrund einer Baulückenbebauung entstehen, wird auch die Gemeinde eine solche Verdichtung begrüßen. Die noch vorhandenen innerörtlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten langfristig den Erhalt des Dorfbildes sichern.

Grundlegende Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

Die vorhergesagten Leerstände im Innenbereich aufgrund eines Generationenwechsels können nicht bestätigt werden. Vielmehr wurden durch Todesfälle oder Wegzug älterer Menschen freiwerdende Einfamilienhäuser umgehend veräußert und dauerhaft bewohnt.

4.2 Stadt-Umland Kooperation

Die Stadt Husum und die Umlandgemeinden bilden gemäß des Landesentwicklungsplanes einen gemeinsamen **Stadt- und Umlandbereich** im ländlichen Raum.

Die o.g. Vereinbarung hat die Entwicklung dieses Raumes zum Ziel, insbesondere ist gemäß Vorgaben des Regionalplanes die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden abzustimmen.

Mit Ende der Vereinbarung 2015 wird an einer Verlängerung/Erneuerung des Vertrages gearbeitet. Die Kooperationsvereinbarung (Übergangslösung) vom 4.5.2018 galt für 12 Monate. Zurzeit gibt es keine verbindliche Vereinbarung.

In der Sitzung der Stadt-Umland AG vom 05.10.2017 wurde über die Rahmenbedingungen einer neuen Kooperationsvereinbarung diskutiert und über die beiden Bevölkerungsprognosen für den Stadt-Umland Bereich informiert.

Die von empirica vorgestellte Studie prognostizierte einen Neubaubedarf bis 2030 von 1.298 Wohneinheiten in der Stadt Husum und 384 Wohneinheiten für das Umland, die kleinräumige Haushaltanalyse des Kreises geht von einem ca. 10% höheren Wert aus. Daraufhin wurde die o.g. Übergangslösung vereinbart.

Die Gemeinde Horstedt ging 2017 von einem Bedarf von 30 Wohneinheiten aus, die sich entsprechend der Prognose des Kreises tatsächlich höher entwickelt hat, wie die mit Stand 2020 vorliegenden ca. 40 Anmeldungen von Bauwilligen zeigen.

Entgegen der Haushaltsprognose von 2017 wurde in der darauffolgenden Sitzung der Stadt-Umland AG vom 20. Januar 2020 eine Wohnungsmarktanalyse des Kreises von 2019 vorgestellt, die zu etwas niedrigeren Werten und zu einer sinkenden Nachfrage bei Einfamilienhäusern ausgeht. Diese Prognose hat sich in keiner der Umlandgemeinden bestätigt, vielmehr ist die Nachfrage nach Einfamilienhäusern gestiegen. Selbst der aktuelle 10%-LEP-Siedlungsrahmen ist hier zu niedrig angesetzt.

Die Gemeinde Horstedt hat in der o.g. Sitzung sowohl den Siedlungsbedarf als auch die Verortung mündlich erläutert. Es wurde ebenfalls vereinbart, dass eine qualifizierte Bedarfsanalyse von jeder Gemeinde abgegeben werden sollte (so geschehen im April 2020). Die Ergebnisse sollen in der nun folgenden, für Ende Oktober angedachten Sitzung der Stadt-Umland AG vom Sachbearbeiter des Kreises Nordfriesland vorgestellt werden und in Eingang in die neue Kooperationsvereinbarung finden.

4.3 Planungsalternativen

Aufgrund des Ergebnisses der Innenentwicklungsanalyse bestehen innerhalb der Ortschaft keine Alternativen für eine Wohnbebauung im erforderlichen Umfang.

An den Ortsrändern bestehen kaum nennenswerte Alternativen. So begrenzt im Südwesten der Gemeinde die Umgehungsstraße B5, die geplante 380kV Leitung sowie das vorhandene Gewerbegebiet (BPlan5) eine Ausweitung der Bebauung.

Im Süden ist zwar eine ausreichend große Fläche östlich der Schule vorhanden, wäre aber aufgrund der beiden direkt benachbarten Blockheizkraftwerke nicht unproblematisch hinsichtlich des Lärmschutzes. In gleicher Weise wären Flächen östlich der Ortschaft – wenn sie denn verkäuflich wären – aufgrund der Nähe zu den Windkraftanlagen und direkt an einem Hauptverbindungsweg liegend vermutlich Lärm belastet.

4.4 Instrumente zur Steuerung der Grundstücksvergabe

Die geplanten Bauplätze sollen ausschließlich an Einheimische vergeben werden. Die Gemeinde möchte den hier Aufgewachsenen den Verbleib in ihrer Heimatgemeinde ermöglichen. Mit dieser Vorgabe wird ausschließlich der tatsächliche Bedarf der Gemeinde erfüllt.

Folgende Kriterien werden daher bei der Bauplatzvergabe berücksichtigt:

- Bewerber/in ist gebürtiger Horstedter/in oder innerhalb der letzten 5 Jahre für mindestens 3 Jahre mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet.
- Bewerber/in besitzt kein weiteres Wohnhaus in Horstedt
- Das künftige Wohnhaus dient ausschließlich der Eigennutzung.

Diese Kriterien werden u.a. in den Kaufvertrag verpflichtend unter Hinweis auf Zahlung einer Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung aufgenommen.

4.5 zeitlich angemessene Erschließung

Um bis zum Jahre 2030 mit dem derzeit vorgegebenen Kontingent auszukommen, beabsichtigt die Gemeinde das Gebiet in zwei Abschnitten zu erschließen. Es soll im Westen begonnen werden und die Stichstraße einschließen, so dass im 1. Abschnitt 15 bzw. 19 Grundstücke erschlossen werden können.

Die weiteren Grundstücke werden erst mit dem Abschluss der neuen Stadt-Umland Kooperation erschlossen, da entsprechende Vorgaben für eine erweiterte Siedlungsentwicklung erwartet werden.

4.6 Inhalt

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und ist für den Eigenbedarf ortsansässiger Bürger vorgesehen. Mit der Einschränkung der gem. §4 Abs. 2 BauNVO möglichen Nutzungen auf Wohnbebauung und den Ausnahmen für nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, wird den Vorgaben gem. §13b BauGB Rechnung getragen.

Die Festsetzung der offenen Bauweise und der Einzelhausbebauung mit einem Vollgeschoss entspricht der dörflichen Bebauungsstruktur in der Ortslage. Auf eine Begrenzung der Wohneinheiten wird verzichtet, da es sich im Regelfall um Einfamilienhäuser mit einer Wohneinheit handeln wird. Sollten wider Erwarten Einliegerwohnungen für eine Vermietung entstehen, so ermöglicht dies entsprechend der Bedarfsanalyse des Kreises, die eine Nachfrage nach kleineren Wohnungen für 1-2 Personen prognostizierte, das Angebot von kleinen Wohnungen.

Infolge einer allseits umfassenden Eingrünung passt sich das Baugebiet in die ländliche Dorfstruktur ein. Gleichzeitig wird der Wohnwert erhöht.

Zur Minimierung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Dabei ist durch die künftigen Bauherren zu beachten, dass außer den Gebäuden sowohl Zufahrten und Terrassen aber auch versiegelte Gartenflächen (Schottergärten) in die GRZ einfließen.

Die textlichen Festsetzungen erlauben mit einer Firsthöhe von maximal 8,50m, einer Dachneigung von 25-50° sowie gedeckten Dachfarben eine individuelle Gestaltung, ohne dass für das dörfliche Bild auffällige Sonderbauwerke entstehen können.

Mit der Festsetzung, dass Vollversiegelungen auf den Grundstücken nicht zulässig sind, wird die abzuführende Niederschlagsmenge reduziert.

Es wird eine fußläufige Anbindung des Baugebietes an den Weg „An der alten Schule“ geschaffen, die so ausgebaut wird, dass Feuerwehrfahrzeuge passieren können.

Die Grundstücke werden durch eine durchgängige Straße vom Sickiweg erschlossen, die mittig liegenden Grundstücke durch eine Stichstraße.

5. Ver- und Entsorgung

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt über den Wasserverband Treene.

Mit der Herstellung der Versorgungsleitungen werden die erforderlichen **Löschwassereinrichtungen** nach den DVGW Richtlinien (Blatt W 405) in Abstimmung mit der FFW Horstedt hergestellt und beschildert.

Das anfallende **Abwasser** wird der Teichkläranlage über eine Rohrleitung zugeführt.

Die **Teichkläranlage** hat eine Fläche von 6100 m². Laut der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11. Nov. 1993. 2014 waren ca. 615 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Bei dem hier vorliegenden Trennsystem wird das DWA Arbeitsblatt Nr. 201 als Bemessungsgrundlage genommen. Die Bemessung ist somit 8m²/EGW d.h. bei einer Fläche von 6100m²/8m² = 762 EWG. Zwischenzeitlich wurde das Plangebiet des 2. Abschnittes des B-Plan 6 fertiggestellt und es sind neun Bauplätze hinzugekommen, so dass von derzeit 651 EWG ausgegangen werden kann.

Bei den hier möglichen 25 Grundstücken werden bei Umsetzung der Planung von weiteren 100 Personen Abwasser zur Kläranlage geleitet. Insgesamt ergibt sich für die Einleitung in die Kläranlage ein EGW von 751. Die für 762 EGW ausgelegte Teichkläranlage kann das Abwasser aus dem Plangebiet aufnehmen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird geklärt, ob das Abwasser aus dem Plangebiet über die vorhandene Pumpstation der Gemeinde am „Nordende“ oder über eine gesondert zu errichtende Pumpstation erfolgen muss.

Das auf den Baugrundstücken anfallende **Oberflächenwasser** soll vorrangig auf den Grundstücken versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich sein, ist die Anbindung an das Kanalnetz für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen.

Die infolge der künftigen Versiegelung anfallenden Wassermengen werden entsprechend des gemeinsamen Erlasses vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH (MELUND) und vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILI) zum Umgang mit Regenwasser vom 10.10.2019 ermittelt. Ein Regenrückhaltebecken ist bei Erfordernis in der erforderlichen Höhe vor Einleitung in ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Hattstedt-Horstedt vorgesehen.

Die Versorgung mit **elektrischer Energie sowie Erdgas** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Die für das neue Baugebiet erforderlichen Lei-

tungen sollen im Rahmen der Erschließung verlegt werden. Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde die Nutzung **alternativer Energiequellen** (Erdwärme, Photovoltaik, etc.) und wird dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Die Verlegung von Glasfaserkabeln zur **Versorgung mit Breitband** und somit eine verbesserte digitale Infrastruktur erfolgte 2015 durch die Bürgerbreitbandnetzgesellschaft (BBNG). Eine Versorgung des Plangebietes durch die BBNG ist möglich.

Der **Hausmüll** wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft NF zur MBA (mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage) nach Neumünster verbracht. Alle wiederverwertbaren Stoffe werden zur Sortieranlage nach Ahrenshöft gebracht.

6. Erschließung

Die Erschließung erfolgt durch zwei Zufahrten zum „Sickiweg“.

Die mittig liegenden Baugrundstücke werden von dieser Erschließungsstraße durch eine Stichstraße erreicht.

Die 8m breite Trasse der Erschließungsstraße soll auf einer Breite von 5m befestigt werden. Die Banketten werden wechselseitig in 1m und 2m angelegt, so dass einerseits eine Verkehrsberuhigung und andererseits Stellplätze am Straßenrand ermöglicht werden.

7. Eingriffsregelung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Die Errichtung von Gebäuden, Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des §14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Gemäß § 1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist gemäß §18 BNatSchG zu entscheiden. Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12. 2013.

Hinsichtlich des Knickschutzes sind die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017 umzusetzen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Belange gemäß §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen.

8. Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung

8.1 Eingriffsermittlung

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (hier: landwirtschaftlich genutztes Ackergrünland) führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes.

Schutzgut „Boden“

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Dies ist im Plangebiet nicht möglich. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biototyp zu entwickeln. In der Anlage zum Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte ehemalige Ackerflächen, 1:0,8 für ehemalige Grünlandflächen und 1:0,3 für wassergebundene Flächen gefordert.

Schutzgut "Wasser"

Das Oberflächenwasser kann weitgehend auf den Flächen versickern bzw. wird ggf. über ein Regenrückhaltebecken dem Verbandsgewässer zugeführt. Damit sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet ausgeglichen.

Schutzgut „Landschaftsbild“

Das Plangebiet liegt nördlich der vorhandenen Bebauung. Die Knicks beidseitig des nördlich angrenzenden „Sickiweg“ bilden eine naturnahe Grenze zur offenen Landschaft, die in die Arlauniederung übergeht.

Schutzgut Biotope

Die vorhandenen Knicks am Rand des Plangebietes bleiben erhalten.

Gesamtfläche	27.262m²
Wohnbaufläche	23.327m ²
Davon überbaubar mit GRZ 0,25	5.832m ²
Erschließungsstraße (Trasse mit 8m bzw. 6m Breite)	2.960m ²
Davon versiegelt	1.850m ²
Fußweg	280m ²
Öffentliche Grünfläche, Spielplatz Bestand	196m ²
Öffentliche Grünfläche, Spielplatz geplant	610m ²
Bestehende Knicks	1.058m ²
Geplante Anpflanzungen an Fußweg und Spielplatz	264m ²

8.2 Bilanz

Mit dem Faktor 0,8 für Grünland werden die vollversiegelten Verkehrsflächen und die Grundstücksflächen berücksichtigt.

Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,25 ergibt sich für die Bebauung eine versiegelbare Fläche von 5.832m² und damit ergibt sich eine Ausgleichsfläche von (5.832m² x 0,8) **4.666m²**.

Für die versiegelte Zuwegung von 1.850m² ergibt sich eine Ausgleichsfläche von (1.850m² x 0,8) **1.480m²**.

Für den wassergebunden versiegelten Fußweg von 280m² ergibt sich eine Ausgleichsfläche von (280m² x 0,3) **84m²**.

Für den Eingriff durch das geplante Baugebiet ist gem. der obigen Ausführungen eine Kompensationsfläche von insgesamt (4.666m² + 1.480m² + 84m²) **6.230m²** erforderlich.

Gemäß der „Hinweise zur Anwendung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ kann der Flächenbedarf um 75% der Grundstücksflächen, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, ermäßigt werden. Dadurch verringert sich die zu erbringende Ausgleichsfläche um 75% der für eine Bepflanzung vorgesehenen Fläche.

Es werden Anpflanzungen auf einer Fläche von 264m² angelegt. Diese Fläche wird als zu bepflanzende Fläche gem. Erlass berücksichtigt. Damit reduziert sich die **auszuweisende Ausgleichsfläche** um 198m² auf insgesamt **6.032m²**.

Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Horstedt.

9. Artenschutzrechtliche Aspekte

Im Rahmen der Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, so dass die Darstellungen des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bewertung Artenschutz

Die bisherige Grünlandfläche wird intensiv durch den angrenzenden Reitstall bewirtschaftet. Bei einer intensiven Bewirtschaftung und infolge der vorhandenen Beunruhigung durch die angrenzende Bebauung werden hier keine störungsempfindlichen Arten erwartet. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass auf den Flächen nach FFH-RL geschützte Arten, sowie nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten vorkommen. Alle hier vorkommenden Vogelarten können auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausweichen.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt dem Knick besondere Bedeutung zu. Dieser Biotop gehört zu den artenreichsten Biotopen Schleswig-Holsteins. Da die Knicks an der Plangebietsgrenze erhalten bleiben, besteht keine Gefährdung des Biotoptyps Knick und der auf sie angewiesenen Arten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände vorliegen.

Horstedt, den

.....

Bürgermeister/in